

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Pharmazie

Auf Grund von § 2a Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), von § 3 Absatz 8 Satz 4 und § 10 Absatz 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), sowie von § 10 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 20. Februar 2008 die nachstehende Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie beschlossen.

Artikel 1

In § 2 a) werden nach dem Wort „Buchstabe b)“ folgende Worte eingefügt: „und/oder über einen Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich“.

In § 4 Absatz 2 wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

„c) Nachweise über Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich auf deutscher Landes- oder Bundesebene (z.B. „Jugend forscht“) oder einem vergleichbaren europäischen Wettbewerb.“

§ 5 wird wie folgt **neu** gefasst:

„§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB).
 - a) Sofern eine abgeschlossene Ausbildung und/oder Berufstätigkeit in einem Ausbildungsberuf gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b) nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2 bzw. 0,3. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage.
 - b) Für einen ersten bis dritten Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich auf deutscher Landes- oder Bundesebene (z.B. „Jugend forscht“) oder einem vergleichbaren europäischen Wettbewerb wird einmal ein Bonus von 0,5 auf die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote angerechnet.

Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste gebildet.

- (2) Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der HZB; besteht danach Rangleichheit, gilt § 18 der Vergabeverordnung ZVS entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Freiburg, den 29.02.2008



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor